

Zürich und Region (zh)

## **Ausländer zahlen oft weniger Steuern als Zürcher**

**Personen, die der Quellensteuer unterliegen, werden gegenüber anderen Steuerzahlern meist bevorzugt**

*Von den über 100 000 Personen, die im Kanton Zürich der Quellensteuer unterliegen, wird die Mehrheit gegenüber anderen Steuerzahlern bevorzugt. Dies stört die SVP. Der Regierungsrat und der Zürcher Stadtrat sehen keinen Handlungsspielraum.*

cn. · Ausländer, die der Quellensteuer unterliegen, zahlen unter Umständen weniger Steuern als Schweizer und Ausländer mit der Niederlassung C. Der SVP ist diese im Steuersystem begründete Ungleichbehandlung ein Dorn im Auge, weshalb sie auf kantonaler und kommunaler Ebene dagegen kämpfen will. Der Regierungsrat und der Zürcher Stadtrat anerkennen zwar eine gewisse Ungerechtigkeit, Handlungsspielraum sehen sie aber keinen. Der Quellensteuer unterliegen in der Schweiz wohnhafte ausländische Arbeitnehmer ohne C-Bewilligung sowie Arbeitnehmer, die zwar in der Schweiz arbeiten, aber im Ausland leben. Alleine in der Stadt Zürich unterliegen 58 704 Ausländer der Quellensteuer. Dies entspricht etwa der Hälfte aller quellenbesteuerten Personen im Kanton.

### **Je nach Gemeinde günstiger**

Bei der Quellensteuer handelt es sich um eine im ganzen Kanton erhobene Steuer, bei welcher ein einheitlicher Steuertarif angewandt wird, der auch die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern umfasst. Da es für die Berechnung der Quellensteuer nicht auf den steuerrechtlichen Wohnsitz der Steuerpflichtigen ankommt und der jeweilige Gemeindesteuerfuss somit keine Rolle spielt, werden die Gemeindesteuerfüsse im Tarif als Mittelwert berücksichtigt.

Das führt allerdings dazu, dass Quellensteuerpflichtige, welche in einer Gemeinde wohnen, deren Steuerfuss über dem kantonalen Mittel liegt, im Vergleich zu Personen, die im ordentlichen Verfahren veranlagt werden, günstiger besteuert werden. Quellensteuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen über 120 000 Franken werden nachträglich im ordentlichen Verfahren eingeschätzt und sind somit den Regeln der ordentlichen Einkommenssteuer unterstellt.

In der Stadt Zürich werden laut einem Bericht des Stadtrats etwa 10 bis 12 Prozent der Quellensteuerpflichtigen nachträglich im ordentlichen Verfahren besteuert. Diese generierten über 40 Prozent des Ertrags aus der Quellensteuer.

### **Zürich verliert 3 Millionen**

Wie stark sich der Unterschied zwischen den beiden Besteuerungsarten auswirkt, hängt von der konkreten Höhe des Gemeindesteuerfusses ab. In der Stadt Zürich beziffert der Stadtrat die Differenz in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der SVP auf 10 bis 11 Prozent. Als Beispiel wird ein kinderloses Ehepaar angeführt, das 119 000 Franken Bruttoeinkünfte versteuert. Im ordentlichen Steuerverfahren müsste es 12 204 Franken Steuern zahlen. Kommt die Quellensteuer zum Tragen, sind es nur 11 076 Franken. Der Unterschied beträgt 1128 Franken: gut 10 Prozent. In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage des SVP-Kantonsrats **Claudio Schmid** bezifferte der Zürcher Regierungsrat die Steuerausfälle in der Stadt Zürich auf rund 3 Millionen Franken und diejenigen in Winterthur auf 500 000 Franken.

### **Hohe Steuerausfälle**

In der Stadt Zürich will der Stadtrat ein entsprechendes Postulat der SVP zwar entgegennehmen. Handlungsspielraum sieht er aber keinen. Begründet wird dies mit übergeordnetem Recht und dem Verweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar dieses Jahres. Demnach dürfen Quellensteuerpflichtige künftig deutlich höhere Abzüge geltend machen als bisher. Das Bundesgericht korrigiert somit zwar eine Ungleichbehandlung. Anders als von der SVP beabsichtigt sollen damit neu aber nicht die inländischen, sondern die ausländischen Arbeitnehmer eine Gleichbehandlung erfahren. Experten gehen davon aus, dass diese zusätzlichen Abzüge zu Steuerausfällen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich führen werden (NZZ 9. 4. 10).

In seiner Antwort auf die Fragen der SVP-Gemeinderäte Mauro Tuena und Roger Liebi bestätigt der Zürcher Stadtrat zwar, «dass dem Gleichbehandlungsgebot nicht immer Genüge getan werde», dies liege aber in der Natur einer pauschalen Steuerart. Aufgrund der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben sehe er keine Möglichkeit, die Steuerunterschiede auf kommunaler Ebene zu beseitigen, heisst es in der Antwort des Zürcher Stadtrats weiter.

Auch der Zürcher Regierungsrat sieht wenig Handlungsspielraum. Er verweist aber darauf, dass die Schweizerische Steuerkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich mit dem Problem befassen wird. Darin vertreten ist auch der Kanton Zürich.